

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Abteilung Technik
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Pößneck, 08.09.2014
mö

BENUTZUNGSORDNUNG

**für das Abfallbehandlungszentrum (ABZ) „Wiewärthe“
Stand: 09/2014**

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziele und Aufgaben des ABZ
- § 4 Einzugsgebiet
- § 5 Zur Annahme zugelassene Abfälle und Wertstoffe
- § 6 Zur Annahme nicht zugelassene Abfälle
- § 7 Anlieferbedingungen
- § 8 Annahmebetrieb/Eingangskontrolle
- § 9 Aufsichts- und Weisungsrecht
- § 10 Lenkung der Fahrzeugströme im ABZ
- § 11 Verhalten auf dem Gelände des ABZ
- § 12 Eigentumsübergang
- § 13 Abfertigung der Abfallanlieferung
- § 14 Gebühren und Entgelte
- § 15 Gebührenermittlung bei Ausfall der Waagen
- § 16 Eingeschränkte Befahrbarkeit mit Lastzügen
- § 17 Einschränkung bzw. Einstellung des Anlagenbetriebes bei hohen Windgeschwindigkeiten
- § 18 Wartezeiten
- § 19 Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen
- § 20 Haftung
- § 21 Verstöße gegen die Benutzungsordnung des ABZ
- § 22 Vorbehalt technischer und organisatorischer Veränderungen
- § 23 Datenerfassung/Datenschutz
- § 24 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen im Sinne der Benutzungsordnung

(1) Anlieferer:

a) Anlieferer sind alle Personen, die Abfälle oder Wertstoffe auf dem ABZ mit oder ohne Fahrzeug anliefern.

b) Anlieferer auf dem ABZ sind auch Lieferanten von Materialien und Gegenständen für den ZASO oder auf dem Gelände des ABZ tätige Firmen.

Der Anlieferer unter a) ist gleichzeitig Benutzer des ABZ.

(2) Benutzer:

Benutzer des ABZ sind alle Personen, die auf das ABZ anliefern bzw. anliefern lassen.

(3) Besucher:

Besucher sind alle nicht im ZASO tätigen Personen, die das Gelände des ABZ ausschließlich zu Besuchszwecken betreten (z. B.: zu Besichtigungen, Betriebsführungen usw.).

(4) Beauftragte Personen:

Beauftragte Personen sind alle Personen, die sich im Auftrag des ZASO auf dem Gelände des ABZ befinden (z. B.: Mitarbeiter von Baufirmen, Vermessungsbüros, Analytiklabors, Gutachter usw.).

(5) Kontrollberechtigte Dritte Personen:

Kontrollberechtigt sind Mitarbeiter der zuständigen Behörden, insbesondere des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar und des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises, soweit sie sich entsprechend ausweisen können.

Aus Gründen der persönlichen Sicherheit ist eine Anmeldung der kontrollberechtigten Person im Eingangsbereich des ABZ erforderlich. Bei Erfordernis wird eine Begleitperson gestellt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Anlagenleiter bzw. dessen Vorgesetztem.

§ 2

Geltungsbereich

- (1)** Diese Benutzungsordnung gilt für alle in § 1 genannten Personen und die Mitarbeiter des ZASO.

- (2) Sie regelt den Annahmebetrieb, die Lenkung der Stoffströme sowie den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem Gelände und in den Anlagen des ABZ.
- (3) Sie ergänzt die jeweils gültige “Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Entsorgungsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) - Abfallwirtschaftssatzung” sowie die jeweils gültige “Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)” in Bezug auf die konkreten Belange des ABZ.
- (4) Mit der Benutzung bzw. dem Besuch des ABZ werden die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die zutreffenden Passagen der “Abfallwirtschaftssatzung” und der “Abfallgebührensatzung” des ZASO durch den Benutzer bzw. Besucher des ABZ anerkannt. Diese Unterlagen liegen im Eingangsbereich des ABZ zur Einsichtnahme aus.

§ 3

Ziele und Aufgaben für das ABZ

- (1) Das ABZ dient der Übernahme, dem Umschlag, der Behandlung und der Zwischen- bzw. Endablagerung der für die Anlieferung im ABZ zugelassenen Abfallarten und Wertstoffe aus dem Einzugsgebiet des ZASO sowie aufgrund behördlicher Genehmigungen bzw. Anordnungen zugelassener bzw. zugewiesener weiterer Abfälle.
- (2) **Wesentliche Anlagenbestandteile in Bezug auf die Benutzer des ABZ sind:**
- der Annahmebereich mit Eingangs- und Rückwägung sowie Ausfertigung der Anlieferpapiere und Gebührenbescheide
 - die Müllumladestation (MUS)
 - die Umschlagplätze für gefährliche Abfälle (U)
 - die Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlungsanlage (MBRA)
 - die für die Endablagerung zugelassener Abfallarten technisch vorbereiteten Deponieflächen
 - der Annahmeplatz für Kleinanlieferer
 - der Wertstoffhof
 - die Schadstoffannahmestelle
 - die Verkehrswege
- (3) Nicht benannt sind unter § 3 Punkt (2) die betriebsinternen Einrichtungen, die zusätzlich für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes vorhanden sind.
- (4) **Aufgaben des ABZ sind:**
- die den Vorschriften entsprechende Übernahme der für die Behandlung, den Umschlag, die Zwischenlagerung und die Beseitigung zugelassenen Abfälle

- die mechanisch-biologische Aufbereitung dafür geeigneter Abfälle mit dem Ziel der Abtrennung hochkalorischer Bestandteile und des Abbaus organischer Bestandteile zur Herstellung eines weitgehend inertisierten Restabfalls
- die direkte Endablagerung der in Anlage 2 zu dieser Benutzungsordnung mit groß D gekennzeichneten bzw. auf besondere behördliche Anordnung ausdrücklich zur Deponierung zugelassenen Abfälle
- die Umladung der in Anlage 2 zu dieser Benutzungsordnung mit MUS gekennzeichneten Abfallarten
- die Annahme, Zwischenlagerung und Weiterleitung von Wertstoffen und Grünabfällen sowie von gefährlichen Abfällen

§ 4

Einzugsgebiet

- (1) Im ABZ Wiewärthe werden die behördlich zugelassenen Abfälle aus dem Einzugsgebiet des ZASO (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) angenommen.
- (2) Zusätzlich werden auf der Grundlage behördlicher Einzelzulassungen oder behördlicher Zuweisungen konkret nach Menge und Beschaffenheit bestimmte Abfälle aus anderen Einzugsgebieten angenommen.

§ 5

Zur Annahme zugelassene Abfälle und Wertstoffe

Zur Annahme im ABZ Wiewärthe sind folgende Abfallarten und Wertstoffe zugelassen:

- (1) Die in Anlage 2 dieser Benutzungsordnung aufgeführten Abfallarten, für den darin aufgeführten Entsorgungsweg (D, MUS, MBA, U).
Abfälle zur Deponierung dürfen die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II gemäß Anhang 3, Tabelle 2 der ab dem 16.07.2009 geltenden Deponieverordnung nicht überschreiten.
- (2) Vor Anlieferung von in der Anlage 2 nicht enthaltenen Abfallarten wird auf Antrag des Abfallerzeugers durch die Abteilung Technik des ZASO geprüft, ob eine Zuordnung innerhalb der zugelassenen Abfallarten möglich ist oder ob eine behördliche Einzelfallentscheidung beantragt werden kann bzw. ob aufgrund der stofflichen Beschaffenheit eine Annahme im ABZ generell nicht möglich ist.
- (3) **Annahmebereiche des ABZ**

Deponie

Auf der Deponie können die entsprechend Anlage 2 zugelassenen und mit **D** gekennzeichneten Abfälle angeliefert werden.

Müllumladestation (MUS)

In die MUS können die entsprechend Anlage 2 zugelassenen und mit **MUS** gekennzeichneten Abfälle angeliefert werden.

Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlungsanlage (MBRA)

In die MBRA können die entsprechend Anlage 2 zugelassenen und mit **MBA** gekennzeichneten Abfälle angeliefert werden.

Umschlagplatz für gefährliche Abfälle

Auf den Umschlagplatz können aus Haushalten die entsprechend Anlage 2 zugelassenen und mit **U** gekennzeichneten Abfälle angeliefert werden. Für andere Herkunftsbereiche gibt es Einschränkungen, die in der Gebührensatzung des ZASO geregelt sind. Die Annahme von asbesthaltigen Baustoffen und Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält, ist gesondert geregelt und im Amtsblatt des ZASO (3. Ausgabe vom 31. August 2014) sowie als Aushang im Eingangsbereich des ABZ bekanntgegeben.

Die Schadstoffannahmestelle

In der Schadstoffannahmestelle können die entsprechend Anlage 3 zugelassenen, gefährlichen Abfälle, die in Haushalten und in kleinen Mengen (bis 500 kg/a) in Gewerbebetrieben und Dienstleistungseinrichtungen anfallen (siehe § 18 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung), abgegeben werden. Die beabsichtigte Anlieferung von Schadstoffkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalte muss vorher schriftlich angemeldet werden. Des Weiteren ist an der neu geschaffenen Übergabestelle auch die Abgabe von Gasentladungslampen und Energiesparlampen der Gruppe 4 gemäß des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes möglich.

Die Abladestelle für Kleinanlieferer und gewerbliche Abfallanlieferer mit Handentladung

An der Abladestelle für Kleinanlieferer können Anlieferer nach Zuweisung die angelieferten Abfälle in bereitgestellte Mulden getrennt nach Abfallart (z. B. Bauholz, gemischte Siedlungsabfälle, Sperrmüll) abladen.

Der Wertstoffhof

Angenommen werden:

- Grünabfälle gemäß § 11, Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO aus privaten Haushalten (nicht aus der Pflege von Wald- und landwirtschaftlichen Grundstücken oder von Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen)
- Verpackungsabfälle mit grünem Punkt (wie z. B. Glas, Altpapier, Pappe, Kunststoff, Tetrapacks, Blechdosen oder sauberes Verpackungsstyropor)
- Zeitungen und Zeitschriftenaltpapier, Pappen, Druckerzeugnisse
- Alttextilien
- Sperrmüll aus privaten Haushaltungen
- Elektro- und Elektronikgeräte, wie z.B. Kühlgeräte, Fernsehgeräte, Computer/Computerteile und Monitore, Herde, Waschmaschinen und andere weiße Ware sowie Elektronikkleinschrott, wie Föhne, Rasierapparate, u. ä. entsprechend der Gruppen 1, 2, 3 und 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
- Restschrott
- CD's, Korke, Batterien

§ 6

Zur Annahme nicht zugelassene Abfälle

- (1) Im ABZ Wiewärthe nicht angenommen werden alle Abfallarten gemäß § 6 Absatz 1 Punkte 1 – 7 der “Abfallwirtschaftssatzung” des ZASO.
- (2) Weiterhin nicht angenommen werden:
 - brennende, glühende oder heiße Abfälle
 - mehr als 100 kg Ammoniumnitrat und -zubereitungen der Gruppe A
 - organische Peroxide der Gefahrengruppe OP I
 - insgesamt mehr als 60 kg organische Peroxide der Gefahrengruppen OP II und OP III
 - Stoffe, die giftige, ätzende, zur Selbsterhitzung neigende, leicht entzündliche oder explosionsfähige Substanzen enthalten bzw. aus denen sich solche Substanzen entwickeln können (Soweit es sich hierbei nicht um Abfälle für die Schadstoffannahmestelle handelt)
 - Schlämme mit Trockensubstanzanteilen unter 35 % (Flügelscherfestigkeiten unter 25 kN/m²)
 - faserige (lose) Asbestabfälle und Asbeststäube
 - asbesthaltige Baustoffe bei Anliefermengen > 1 m³
- (3) Treten beim Personal des ABZ Zweifel über die Richtigkeit der vom Anlieferer gemachten Angaben zur Herkunft, zur stofflichen Zusammensetzung oder chemisch-physikalischen Eigenschaften auf, kann die Annahme bis zur vollständigen Klärung verwehrt werden.

Sollte der berechnigte Verdacht bestehen, dass eine Anlieferung nicht für das ABZ zugelassen ist, ist die Fahrzeugladung zu sichern und die weitere Verfahrensweise durch die Abteilung Technik des ZASO je nach vorliegendem Sachverhalt festzulegen.
- (4) Im Zweifelsfall hat der Anlieferer auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Annahme im ABZ ausgeschlossene Abfälle handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, hat der ZASO das Zurückweisungsrecht.
- (5) Der ZASO kann bei Verdacht auf schädliche Verunreinigungen die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen untersuchen lassen. Der Anlieferer der betreffenden Abfälle ist zur Duldung der Untersuchung verpflichtet. Er trägt die Kosten der Untersuchung, wenn diese ergibt, dass diese Abfälle im ABZ zur Annahme nicht zugelassen sind.
- (6) Der ZASO kann auf Rücknahme nicht im ABZ zugelassener Abfälle bestehen.
- (7) Jegliche sich aus dem Fehlverhalten des Anlieferers ergebenden Kosten für Umlagerung, Sicherung, Aufbewahrung, Analysekosten usw. trägt der Anlieferer.
- (8) In Streitfällen entscheidet die Obere Abfallbehörde bzw. die von dieser beauftragte Fachbehörde.

§ 7

Anlieferbedingungen

- (1) Die im ABZ “Wiewärthe” angelieferten Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem Zustand befinden, der einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen und Einrichtungen ermöglicht und die Sicherheit der Benutzer und des Betreibers der Anlagen nicht gefährdet.
- (2) Insbesondere gelten für im ABZ angelieferte Abfälle folgende Anlieferbedingungen:
- Abfälle, die bei der Entladung stark stauben, müssen entweder fest verpackt oder wirksam angefeuchtet sein.
 - Asbesthaltige Baustoffe und Dämmmaterialien mit gefährlichen Stoffen müssen staubdicht verpackt sein. Dafür geeignete Big Bags können im ABZ käuflich erworben werden.
 - Die Anlieferung von Abfällen in Ballen ist nicht gestattet. Sollte es doch zur Anlieferung von Ballen gekommen sein, ist der Anlieferer verpflichtet, diese an der Abkipfstelle zu öffnen.
 - Zur Anlieferung vorgesehene Behälter müssen frei von Flüssigkeiten und bei einem Fassungsvermögen von mehr als 20 Litern geöffnet sein.
 - Bau- und Abbruchholz muss auf Längen bis maximal 2 m zerkleinert sein.
 - Altholz, das gefährliche Stoffe enthält (z.B. Altfenster und Alttüren) wird unter dem Abfallschlüssel 170 204* bzw. 200137* nach AVV angenommen. Die Annahme erfolgt ausschließlich zur Weiterleitung zur Verwertung bzw. thermischen Beseitigung. Die Anliefermenge aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten ist auf 2000 kg pro Anlieferer und Kalenderjahr begrenzt.
 - Beton-, Schlacke- oder Gesteinsbrocken, Gummiabfälle u.ä. kompakte Abfälle müssen so zerkleinert sein, dass die Kantenlängen nicht mehr als 0,45 m betragen.
 - Schläuche, Seile, Bänder, Gurte, Folien u.ä. müssen auf Längen von nicht mehr als 2 m zerkleinert sein.
 - Angelieferte Abfälle müssen frei von größeren Schrottteilen sein (z.B. Kernschrott, Stahlträger, Stahlarmierung usw.).
- (3) Abfälle für die Schadstoffannahmestelle sollen in verschlossenen Gefäßen (z. B. Originalverpackungen) angeliefert werden, die mit Angabe der Inhaltsstoffe versehen sind. Die Gefäße verbleiben in der Annahmestelle. Eine Umfüllung erfolgt nicht.

Die Modalitäten der Anlieferung folgender gefährlicher Abfälle sind vor der Anlieferung vom Abfallerzeuger mit dem ABZ abzustimmen:

- Mengen über 100 kg pro Anlieferung
- Behältnisse mit einem Gesamtgewicht von über 30 kg
- Behältnisse mit einem Volumen von über 30 Litern
- Ammoniumnitrat und -zubereitungen der Gruppe A

- organische Peroxide der Gefahrengruppen OP II und OP III
- sehr giftige Stoffe mit einem Gesamtgewicht über 10 kg oder in Behältern mit über 10 Litern Inhalt

Die Schadstoffkleinmengen sind vom Abfallbesitzer persönlich an der Schadstoffannahmestelle abzugeben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 der “Abfallwirtschaftssatzung” des ZASO.

(4) Bei Anlieferungen auf den Wertstoffhof gelten folgende Anlieferbedingungen:

- Die Anlieferung auf den Wertstoffhof ist kostenfrei.
- Anlieferberechtigt sind alle Bürger bzw. privaten Haushalte aus dem Gebiet des ZASO.
- Gewerbliche Anlieferer sowie jegliche Anlieferung durch Containerdienste sind nicht zugelassen. (Ausnahme: Anlieferungen von Altglas, Altpapier/Pappe, Leichtverpackungen, Styropor, CD/DVD, Energiesparlampen, Altbatterien, Handys und Schrott in haushaltsüblichen Mengen)
- Bei jeder Anlieferung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten hat sich der Anlieferer grundsätzlich beim Personal des Wertstoffhofes zu melden und sich als im ZASO-Gebiet wohnhaft auszuweisen bzw. dies mit Angaben zur Abfallherkunft und mit Unterschrift in geeigneter Weise (z. B. gelbe oder blaue Karte) glaubhaft zu versichern.
- Im Sperrmüll darf kein in Säcken o. ä. Behältnissen abgefüllter Hausmüll (z. B. Tapetenreste oder Alttextilien) enthalten sein.
- Der Privathaushalt kann in begründetem Einzelfall mit der vorherigen Genehmigung der ZASO-Verwaltung einen Dritten (z. B. Angehöriger, Nachbar, Betreuer, Hausmeister) mit dem Transport des Sperrmülls beauftragen.
- Die Anlieferung von Grünabfällen⁽¹⁾ aus privaten Haushalten durch bestimmte gewerbliche Einsammler ist möglich, wenn diese dem Personal des Wertstoffhofes die vollständige Anschrift des entsorgten privaten Haushaltes (inkl. Unterschrift des Betreffenden) vorlegen.
- Altkühlgeräte sind aufrecht stehend anzuliefern.
- Wertstoffe müssen in einem Zustand angeliefert werden, der eine Wiederverwertung gestattet.

(5) Bei der beabsichtigten Anlieferung von *nicht gefährlichen Abfällen* mit einer voraussichtlichen Jahresmenge > 5 t pro Abfallart (AVV-Abfallschlüssel) ist dem ZASO eine Anlieferungserklärung vorzulegen, welche die Angaben des Formblattes „Anlieferungserklärung“ (Anlage 4) enthalten muss. Die betreffenden Formulare können unentgeltlich vom ZASO zur Verfügung gestellt werden. Andere Begleitpapiere, die diese erforderlichen Informationen enthalten, sind ebenfalls zulässig. Diese Regelung gilt auch, wenn die Anliefermenge von 5 t erst im Laufe des Jahres überschritten wird. Der ZASO bestätigt die beabsichtigte Abfallanlieferung auf das ABZ „Wiewärthe“ mittels Formular (Anlage 5) und vergibt eine Registriernummer pro Abfallart, die bei den Anlieferungen auf den Begleitpapieren zu vermerken ist.

Die Nachweisführung bei der Anlieferung von *gefährlichen Abfällen* unterliegt der jeweilig geltenden Nachweisverordnung.

- (6)** Im Einzelfall können zum Zwecke der Kontrolle oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen und Einrichtungen weitergehende Anforderungen gestellt werden.
- (7)** Sofern es die spezifische Beschaffenheit einer anzuliefernden Abfallart sowie dadurch notwendige, besondere Anforderungen an die Aufbereitung, den Einbau dieser Abfälle in den Deponiekörper, die Behandlung bzw. den Umschlag erforderlich machen, kann der ZASO von den genannten Grundprämissen abweichende Regelungen treffen.

(8) Öffnungszeiten

Die Bereiche Deponie, MUS, die Umschlagplätze, die MBRA, die Abladestelle für Kleinanlieferer sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

| | | | | | |
|------------|-----------------------|-----|-------|-----|--------------------------------------|
| Montag | 8:30 | bis | 18:00 | Uhr | |
| Dienstag | 8:30 | bis | 16:30 | Uhr | |
| Mittwoch | 8:30 | bis | 16:30 | Uhr | |
| Donnerstag | 8:30 | bis | 16:30 | Uhr | |
| Freitag | 8:30 | bis | 17:00 | Uhr | |
| | 17:00 | bis | 18:00 | Uhr | nur Abladestelle für Kleinanlieferer |
| Samstag | g e s c h l o s s e n | | | | |

Der Wertstoffhof ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

| | | | | |
|------------|-------|-----|-------|-----|
| Montag | 8:30 | bis | 18:00 | Uhr |
| Dienstag | 8:30 | bis | 16:30 | Uhr |
| Mittwoch | 8:30 | bis | 16:30 | Uhr |
| Donnerstag | 8:30 | bis | 16:30 | Uhr |
| Freitag | 8:30 | bis | 18:00 | Uhr |
| Samstag | 08:30 | bis | 15:00 | Uhr |

Von Mitte November bis Ende Februar samstags nur von 08:30 bis 12:30 Uhr geöffnet.

Die Schadstoffannahmestelle ist wie folgt geöffnet:

| | | | | |
|---------|-------|-----|-------|-----|
| Montag | 13:00 | bis | 18:00 | Uhr |
| und | | | | |
| Freitag | 8:30 | bis | 12:00 | Uhr |
| und | 13:00 | bis | 18:00 | Uhr |

Außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt in der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Einrichtung des ABZ keine Annahme!

Änderungen der Öffnungszeiten aus betriebstechnischen Gründen oder anderen zwingenden Anlässen können kurzfristig angeordnet und durch Aushang im Eingangsbereich des ABZ bekanntgegeben werden.

Grundlegende bzw. längerfristige Änderungen von Öffnungszeiten werden gemäß § 21 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO und durch Aushang öffentlich bekanntgegeben.

§ 8

Annahmebetrieb/Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher und Anlieferer des ABZ hat sich beim Personal im Annahmebereich zu melden.
- (2) Abfallanlieferungen zur MUS, zur MBRA , zur Deponierung und zu den Umschlagplätzen werden grundsätzlich verwogen. Der Anlieferer hat dazu sein Fahrzeug ordnungsgemäß auf der ent-

sprechenden Fahrzeugwaage (Pos. 1 / Anlage 1) abzustellen. Bei der Anlieferung von gewerblichen Abfällen sind bei Erfordernis (§ 7 Abs. 5) dem Waagepersonal die entsprechenden Begleitpapiere vorzulegen.

Es erfolgt eine erste Kontrolle der Anlieferung in Bezug auf die richtige Deklaration des Abfalles und die Zulässigkeit der Anlieferung. Danach erfolgt die Dateneingabe für die Ausfertigung der Wiegescheine (bei Barzahlung des Gebührenbescheides) und die Einweisung zum entsprechenden Abladebereich im ABZ.

- (3) Eine Verwiegung von Fahrzeugen für Dritte (Fremdwägung) ist kostenpflichtig. Rechtsverbindliche Verwiegungen sind entsprechend den Kenndaten der Fahrzeugwaage jedoch erst bei Gewichten über 420 kg möglich. Die Druckstufe (mögliche Abweichung) beträgt 20 kg.
- (4) Anlieferer von Schadstoffkleinmengen werden vom Personal im Eingangsbereich auf die Schadstoffannahmestelle verwiesen.

Dort erfolgt die Kontrolle der angelieferten Abfälle sowie die Überprüfung der Anlieferpapiere bei gewerblichen Anlieferungen.

Nach dem Abladen erfolgt die Wägung der Schadstoffe (Kleinwaage) sowie die Eintragung im Eingangsbuch. Gewerbliche Anlieferer erhalten einen Anlieferbeleg.

- (5) Anlieferer zum Wertstoffhof haben sich beim Personal im Eingangsbereich des ABZ (Waage) zu melden. Es erfolgt dann eine Einweisung zu den entsprechenden Abladestellen. Die Anlieferkontrolle erfolgt durch das Personal des Wertstoffhofes.

§ 9

Aufsichts- und Weisungsrecht

- (1) Auf dem gesamten Gelände des ABZ hat der ZASO Hausrecht. Das Personal des ZASO hat Kontroll- und Weisungsbefugnisse bzgl. aller die Benutzung des ABZ betreffenden Vorgänge.
- (2) Dies betrifft insbesondere:
 - die Anweisungen zu Fahrstrecken, Umschlagplätzen, Rückstauzonen, Parkflächen und Entladestellen;
 - Zurückweisung von Fahrzeugen, die nicht zum Befahren bestimmter Anlagenbereiche des ABZ geeignet sind (betr. u. a. beabsichtigte Anlieferungen zur Deponie bzw. zur MBRA).
 - die Auskunftseinholung zur Beschaffenheit und Herkunft angelieferter Abfälle und Wertstoffe;
 - die Kontrolle angelieferter Abfälle und Wertstoffe von der Anlieferung an der Waage bis zur Beendigung des Abladevorganges einschließlich des Einbaus der Abfälle auf der Deponiefläche bzw. der Entladung in den anderen Anlagen des ABZ;
 - die Zurückweisung und das Verlangen der Wiederaufnahme von nicht zugelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen;
 - die Sicherstellung von nicht für das ABZ zugelassenen Abfällen zum Zwecke der Herbeiführung erforderlicher Entscheidungen;

- die Kontrolle sämtlicher Papiere, die bei der Anlieferung auf das ABZ mitzuführen sind;
- die Verwehrung des Zutritts Unbefugter zum ABZ sowie deren Verweisung vom ABZ;
- die Beschilderung der Verkehrswege entsprechend den Erfordernissen für einen geordneten Fahrzeugverkehr auf dem Gelände des ABZ

sowie alle weiteren sich aus dem Hausrecht üblicherweise ergebende Rechte.

§ 10

Lenkung der Fahrzeugströme im ABZ

- (1) Die Lenkung der Fahrzeugströme im ABZ erfolgt in Abhängigkeit der Abfallanlieferungen durch das Annahmepersonal des ABZ. Die einzelnen Transportwege sind der Skizze Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) In die Annahmehalle der MBRA ist nach vorherigem Wenden auf dem Vorplatz der Halle rückwärts einzufahren. Es können nur Solofahrzeuge in die Halle der MBRA zum Abkippen einfahren.
- (3) Beim Rückwärtseinfahren ist entsprechende Sorgfalt und Vorsicht geboten.
- (4) Sofern ein Umsatteln von Containern erforderlich ist, sind die Umsattelplätze (Anlage 1, Position 6) in der Nähe des Eingangsbereiches des ABZ zu benutzen, da in anderen Bereichen des ABZ ein Umsatteln infolge unzureichender Wendemöglichkeiten nicht durchgeführt werden bzw. zu Behinderungen und zu Beschädigungen an Fahrzeugen führen kann.
- (5) Bei Anlieferungen auf die Deponie ist die asphaltierte Zufahrt zu nutzen.
- (6) In der MUS ist den Anweisungen des Fahrers des Ladegerätes Folge zu leisten.

§ 11

Verhalten auf dem Gelände des ABZ

- (1) Anlieferer, Benutzer und Besucher des ABZ haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen und die Betriebsanlagen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Den Anweisungen des Personals des ABZ ist Folge zu leisten.
- (2) Das Gelände des ABZ darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Alle Wege und Straßen innerhalb des ABZ sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Handzeichen des Deponiepersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen, sowie im Ausnahmefall auf mit dem Leiter des ABZ abgestimmten Flächen gestattet.

- (3) Das Abstellen und Umladen von Fahrzeugen und Behältern ist nur auf dafür ausgewiesenen oder gesondert zugewiesenen Flächen gestattet.
- (4) Den Benutzern, Anlieferern und Besuchern ist der Aufenthalt auf dem Gelände des ABZ nur dort und so lange gestattet, wie dies für die Anlieferung und Abfertigung bzw. den Zweck des Besuches erforderlich ist.
- (5) Unbefugten ist das Betreten des Geländes des ABZ untersagt.
- (6) Die Sicherung der Ladung (Netze, Planen u. a.) soll im Regelfall auf dem Umladeplatz im Eingangsbereich entfernt werden. Davon abweichende Verfahrensweisen sind mit dem Personal im Eingangsbereich abzustimmen.
- (7) Die Zuweisung des Entladebereiches erfolgt durch das Personal des ABZ. Es darf nur an der angewiesenen Stelle entladen werden.
- (8) Der Abstand der Fahrzeuge zu Kippkanten auf der Deponiefläche darf 10 m nicht unterschreiten.
- (9) Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Geräten (Kompaktoren, Radlader, Mobillader, Bagger usw.) ist nicht gestattet.
- (10) Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass das gefahrlos möglich ist und keine Personen gefährdet werden.
- (11) Müllsammelfahrzeuge und Fahrzeuge mit austauschbaren Kipp- und Absetzbehältern dürfen mit angehobenem Heckteil bzw. Behälter nur fahren, soweit dies für das Entladen des Fahrzeuges erforderlich ist.
- (12) Bleibt ein Fahrzeug auf dem Gelände des ABZ stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, hat der Anlieferer die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges zu veranlassen.

Der ZASO kann zur Bergung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Die Hilfeleistung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Anlieferers. Der ZASO kann, wenn es der Anlagenbetrieb erfordert, auch ohne Hilfeersuchen des Anlieferers Fahrzeuge des Anlieferers auf dessen Gefahr und Kosten entfernen.
- (13) Kinder und mitgebrachte Tiere dürfen das Fahrzeug nicht verlassen.
- (14) Das Abladen hat mit ausreichendem Sicherheitsabstand der Fahrzeuge untereinander zu erfolgen.
- (15) Bei der Anlieferung und beim Entladen von asbesthaltigen Abfällen ist darauf zu achten, dass kein Asbeststaub bzw. keine Asbestfasern freigesetzt werden.
- (16) Bei der Anlieferung von Abfällen kann das Personal des ABZ auf Kosten des Anlieferers erforderlichenfalls weitergehende Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen verlangen.
- (17) Bei Unfällen und Schadensfällen ist das Personal des ABZ unverzüglich zu verständigen. Der Vorgang ist zu dokumentieren. Die Beweissicherung ist durch das Anlagenpersonal vorzunehmen.

§ 12

Eigentumsübergang

- (1) Angelieferte Abfälle gehen mit Annahme in den Anlagebereichen des Abfallbehandlungszentrums in das Eigentum des ZASO über.
Dies gilt nicht für unerlaubt angelieferte oder für die Ablagerung nicht zugelassener Abfälle, auch wenn sie die Eingangskontrolle ohne Beanstandung passiert haben bzw. bereits abgekippt wurden.
- (2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt und sind beim Anlagenleiter des ABZ abzugeben.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen und wegzunehmen.

§ 13

Abfertigung der Abfallanlieferung

- (1) Nach Annahme der angelieferten Abfälle erfolgt zur Ermittlung des Nettogewichtes für alle zu verwiegenden Abfallarten eine Rückwägung des Lieferfahrzeuges über die entsprechende Waage im Eingangsbereich des ABZ (Pos. 1 / Anlage 1). Für die vom ZASO mit Entsorgungsleistungen beauftragten Dritten gelten gesonderte Regelungen, da die Taragewichte ihrer Fahrzeuge bekannt und elektronisch abrufbar gespeichert sind.
- (2) Nach der Verwiegung wird der Annahmeschein bzw. Wiegeschein fertiggestellt (bei Barzahlung der Gebührenbescheid) und gegengezeichnet. Anschließend erfolgt die Gegenzeichnung durch den Anlieferer und bei Barzahlern die Kassierung.

§ 14

Gebühren und Entgelte

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Übernahme von Abfällen im ABZ richtet sich nach der "Abfallgebührensatzung" sowie der "Verwaltungskostensatzung" des ZASO in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des ZASO.
- (2) Die gültigen Gebühren und Entgelte sind im Eingangsbereich des ABZ ausgelegt.
- (3) Der ZASO ist berechtigt, für Materialien, die für deponietechnische Zwecke benötigt werden (z. B. für den Deponiewegebau), von der "Abfallgebührensatzung" abweichende, niedrigere Entgelte festzulegen. Die Information hierzu erfolgt mittels Aushang im Eingangsbereich des ABZ. Derartige Entgelte gelten nur zeitlich befristet. Ein Rechtsanspruch auf ihre Anwendung besteht nicht.
- (4) Bei Abfallanlieferungen bis zu einem Wertumfang von 25,- € erfolgt generell eine Barbezahlung (ausgenommen sind Empfänger von Sammelgebührenbescheiden).

- (5) Die Geschäftsstelle des ZASO ist ermächtigt, von Anlieferern, die nicht bar zahlen, Bürgschaften anzufordern.
- (6) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der Anlieferung die enthaltene Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrundegelegt, wenn ihr Anteil nicht als geringfügig einzuschätzen ist (über 10 Vol.- %). Bei Streitigkeiten kann die Annahme im ABZ verweigert werden bis eine Klärung erfolgt ist.

§ 15

Gebührenermittlung bei Ausfall der Waagen

- (1) Bei Ausfall der Waagen erfolgt die Gebührenermittlung auf Basis des geschätzten Volumens (Kubikmeter) der jeweils angelieferten Abfallart
- (2) Die entsprechenden Gebühren pro Kubikmeter wurden auf der Basis ermittelter Durchschnittsdichten der einzelnen Abfallarten im Anlieferzustand berechnet und können der im Eingangsbereich des ABZ ausliegenden Liste entnommen werden.
- (3) Der Anlieferer erkennt durch seine Unterschriftsleistung im Zuge der Abfertigung die geschätzten Kubikmeter an. Nachträgliche Reklamationen bzgl. der Anliefermenge werden nicht anerkannt.

§ 16

Eingeschränkte Befahrbarkeit mit Lastzügen

- (1) Die Ablagerungsflächen auf der Deponie und die Halle der MBRA können mit Lastzügen nicht befahren werden. Bei Abfallanlieferungen mit Lastzügen hat deshalb ein rechtzeitiges Abhängen und nachfolgendes Umsatteln auf das Motorfahrzeug zu erfolgen. Hierfür ist der dafür vorgesehene Umsattelplatz (Anlage 1 , Pos. 6) zu nutzen.
- (2) Bei extremen Witterungsbedingungen kann eine solche Situation auch einzelne Straßen bzw. Fahrwege im ABZ betreffen. In solchen Fällen erfolgt dann eine gesonderte Beschilderung bzw. entsprechende Information durch das Personal des ABZ. Die angewiesene Verfahrensweise ist unbedingt zu beachten.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen trägt in jedem Falle der Anlieferer die Haftung für evtl. auftretende Schäden.

§ 17

Einschränkung bzw. Einstellung des Anlagenbetriebes bei hohen Windgeschwindigkeiten

- (1) Der ZASO ist verpflichtet, den Anlagenbetrieb des ABZ so zu führen, dass Anlieferer und Anlagenpersonal nicht gefährdet oder geschädigt sowie Sachschäden an Anlieferfahrzeugen und Technik des ABZ vermieden werden.

- (2) Im Falle hoher Windgeschwindigkeiten - ab Windstärke 8 (in Beaufort) - wird durch den Leiter des ABZ bzw. dessen jeweiligen Vertreter entschieden, ob der Anlieferbetrieb in Einzelabfertigung fortgesetzt werden kann bzw. ob der Betrieb in Teilbereichen des ABZ befristet eingestellt werden muss. Diese Situation kann vorrangig auf den Deponieflächen eintreten.
- (3) Entscheidungskriterien dazu sind:
- a.) **Einzelabfertigung:**
- Die Standsicherheit von Personen auf der Schüttscheibe ist durch Windbeeinflussung noch nicht gefährdet.
 - Anlieferfahrzeuge und Anlagentechnik sind in ihrer Standsicherheit auch auf geeigneten Flächen noch nicht gefährdet.
 - Angelieferte Materialien werden noch nicht vom Wind in der Weise mitgerissen, dass Personen und Technik durch herumfliegende Teile gefährdet werden können.
- b.) **Einstellung des Anlagenbetriebes:**
- Der Anlagenbetrieb ist sofort einzustellen, wenn auch nur eines der o.g. Kriterien nicht mehr eingehalten werden kann.
 - Die durch Aushang bekannt gegebenen Entscheidungen des Anlagenleiters sind in diesem Fall entsprechend zu befolgen. Das gilt, bei gebotener Eile, auch für mündliche Anweisungen.
 - Die Fahrer der Anlieferfahrzeuge werden in diesen Fällen gebeten, sich in die Warteschlange einzuordnen bzw. über eine Umkehr eigenständig zu entscheiden.

§ 18

Wartezeiten

- (1) Anlagenkapazitäten und Arbeitsgeschwindigkeiten der Anlagen im ABZ sind so ausgelegt, dass die Abfertigung ohne große Wartezeiten möglich ist.
- (2) Vom ZASO nur bedingt beeinflussbar sind jedoch die Anlieferzeiten einzelner Anlagenbenutzer, so dass durch mehrere gleichzeitige Anlieferungen dennoch Wartezeiten entstehen können.
- (3) Der ZASO haftet in solchen Fällen nicht für evtl. entstehende Kosten oder Verluste.
- (4) Im Falle eines entstandenen Rückstaus von Anlieferfahrzeugen wird die Reihenfolge der Abfertigung vom Personal des ABZ unter Beachtung der Entladekapazitäten in den einzelnen Anlagenteilen des ABZ, mit dem Ziel der schnellstmöglichen Auflösung des Rückstaus, bestimmt.
- (5) Den entsprechenden Anweisungen des Anlagenpersonals ist Folge zu leisten.

§ 19

Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

- (1) Auf dem Gelände des ABZ sind die einschlägigen Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen zu beachten. Sie können beim Leiter des ABZ eingesehen werden. Im Haftverfall ist den Anweisungen des Personals des ABZ Folge zu leisten.
- (2) Auszugsweise wird besonders auf folgende Vorschriften hingewiesen:
- Auf dem gesamten Gelände des ABZ (mit Ausnahme gekennzeichnete Raucherinseln) gilt das Rauchverbot.
 - Jeglicher Umgang mit offenem Licht und Feuer ist auf dem Gelände des ABZ verboten. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten gelten gesonderte betriebsinterne Vorschriften.
 - Anlieferer, Benutzer und Besucher haben, soweit sie mit Abfällen belegte Flächen betreten (gleich in welchem Teil des ABZ), durchtrittsichere Fußbekleidung zu tragen. Besucher treffen dazu mit dem Leiter des ABZ beim Betreten des ABZ die erforderlichen Abstimmungen hinsichtlich der Aushändigung entsprechend ausgestatteter Gummistiefel.
 - Mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Sozialräume ist die Einnahme von Speisen und Getränken auf dem Gelände des ABZ untersagt. Ausnahmen regelt der Geschäftsleiter des ZASO (z.B. bei feierlichen Anlässen).
 - Unfälle bzw. sich anbahnende Gefahrensituationen sind umgehend dem Personal des ABZ mitzuteilen.
 - Erkannte Brandherde oder Schwelbrände sind unverzüglich dem Personal des ABZ zu melden. Eine selbständige Brandbekämpfung sollte nur dann erfolgen, wenn das mit den sofort verfügbaren Mitteln ohne Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen möglich ist.
 - Betriebsfremde Personen und Fahrzeuge haben Brandbereiche unverzüglich zu verlassen und Platz für den Einsatz von Löschtechnik und -personal zu machen. Der Gefahrenherd und das ABZ sind entsprechend den Anweisungen des Anlagenpersonals bzw. der Einsatzleitung geordnet zu verlassen.
 - Von deponietechnischen Einrichtungen - wie z. B.: Deponiegasanlagen, Sickerwasseranlagen usw. - ist ausreichender Abstand zu halten.
 - Jeder Aufenthalt im Gefahrenbereich der im ABZ eingesetzten Technik ist untersagt. Die vorhandenen Hinweise und Beschilderungen sind zu beachten.
 - In den Betriebsräumen des ABZ vorhandene Wasseranschlüsse dürfen nicht für die Entnahme von Trinkwasser genutzt werden.
 - Fahrzeugführer haben auf dem Gelände des ABZ, insbesondere in den Rangierbereichen an und in der MBRA und in der MUS, größtmögliche Rücksicht aufeinander zu nehmen und den Fahrbetrieb der anlageneigenen Technik zu beachten.
 - Durch Anlieferer, Benutzer und Besucher verursachte Schäden auf dem Gelände und an Anlagen, Gebäuden und technischen Einrichtungen des ABZ sind umgehend dem Personal des ABZ zu melden.

§ 20

Haftung

- (1) Die Benutzung des ABZ „Wiewärthe“ erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Haftung des ZASO gegenüber Benutzern, Anlieferern und Besuchern des ABZ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Benutzer, Anlieferer bzw. Besucher haftet als Gesamtschuldner für alle Schäden und Aufwendungen, die durch Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen und durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung und der “Abfallwirtschaftssatzung” des ZASO in der jeweils gültigen Fassung entstehen.
- (4) Anlieferer, Benutzer und Besucher haften für alle Schäden, die sie schuldhaft an Einrichtungen bzw. Fahrzeugen des ABZ verursachen oder Dritten zufügen. Diese sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt auch für Personenschäden. Sie haben den ZASO von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (5) Eltern haften für ihre Kinder.
- (6) Der ZASO haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die beim Aufenthalt (Betreten oder Befahren) des ABZ entstehen. Dies gilt auch für Reifenschäden.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Beschäftigten des ZASO entstehen.

- (7) Der ZASO haftet nicht für Schäden durch unbefugte Benutzer oder sich sonst unberechtigt im Eingangsbereich oder im ABZ aufhaltende Personen und für einen möglichen Missbrauch der Abfälle nach der Ablagerung.
- (8) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Entsorgungsmöglichkeiten im ABZ infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder sonstiger (nicht vorhersehbarer oder nicht vermeidbarer) Umstände steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadensersatz zu.

§ 21

Verstöße gegen die Benutzungsordnung des ABZ

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann durch den ZASO eine schriftliche Abmahnung gegenüber dem Verursacher erfolgen.
- (2) Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann dem Benutzer oder Anlieferer befristet das Betreten des ABZ untersagt werden. Hausverbote ergehen in schriftlicher Form.
- (3) Unbefugte können durch mündliche Aufforderung des Personals des ABZ vom Betriebsgelände verwiesen werden.
- (4) Bei Verstößen gegen geltendes Recht erfolgt durch den ZASO Anzeige bei der jeweils zuständigen Behörde.

- (5) Verstöße gegen die Benutzungsordnung des ABZ „Wiewärthe“ können als Ordnungswidrigkeit gemäß Abfallwirtschaftssatzung des ZASO mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 22

Vorbehalt technischer und organisatorischer Veränderungen

- Der ZASO behält sich technische und organisatorische Veränderungen mit dem Ziel der Optimierung des Gesamtablaufes im ABZ und der Anpassung einzelner Anlagenteile an den Stand der Technik vor.
- Daraus resultierende Ergänzungen oder Änderungen dieser Benutzungsordnung sowie zeitlich befristete Regelungen werden über das Amtsblatt des ZASO bzw. über Aushang im Eingangsbereich des ABZ bekanntgegeben.
- Sie gelten für den Zeitraum bis zur Überarbeitung der Benutzungsordnung oder bis zur Zurücknahme befristeter Regelungen als Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 23

Datenerfassung/Datenschutz

- Im Zuge der Abfertigung im ABZ werden nur solche Daten erfasst, die nach den gesetzlichen Vorschriften des Abfallrechtes zur Kontrolle der Abfallströme gefordert werden sowie die Daten, die zur ordnungsgemäßen Gebührenerhebung benötigt werden.
- Die Verwertung dieser Daten durch die dazu berechtigten Mitarbeiter des ZASO und die Weitergabe von Daten (wie z. B. Statistiken über angelieferte Abfallmengen) erfolgt ausschließlich im Umfang rechtlicher Ermächtigungen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften usw.) unter Beachtung der Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) und dazu erlassener Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Einzelne Anlagenbereiche (der Eingangsbereich des ABZ sowie der Annahme- und Außenbereich der MBRA) werden videoüberwacht

§ 24 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15. September 2014 in Kraft.

Pößneck, den

Dr. C i c h o n s k i
Geschäftsleiter

(S i e g e l)

| | | |
|-----------------|----------|--|
| <u>Anlagen:</u> | Anlage 1 | (Lageplan ABZ) |
| | Anlage 2 | (zur Annahme im ABZ "Wiewärthe" zugelassene Abfallarten) |
| | Anlage 3 | (Liste der für die Schadstoffannahmestelle zugelassenen Abfälle) |
| | Anlage 4 | Formular „Anlieferungserklärung“ |
| | Anlage 5 | Formular „Annahmebestätigung“ |